

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 79.

Montag den 8. April 1872.

(127—3)

Nr. 329.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Stein ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl., und eventuell eine gleiche mit 800 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der kroatischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis zum 20. April d. J.

bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 2. April 1872.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(133—1)

Nr. 353.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Real- und Obergymnasium in Rulofswert sind drei Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normirten Bezügen zu besetzen, und zwar:

eine Lehrstelle für klassische Philologie mit subsidiärer Verwendbarkeit für slovenischen Sprachunterricht,

eine Lehrstelle für das deutsche Sprachfach und philosophische Propädeutik und

eine Lehrstelle für den Zeichenunterricht, wobei die gleichzeitige Verwendbarkeit für den Unterricht in der Kalligraphie einen Vorzug begründet.

Der Zeichenlehrer, von dem die Lehrbefähigung im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870 verlangt wird, wird verpflichtet sein, neben dem obligaten Zeichnen und eventuell kalligraphischen Unterricht bis zur gesetzlichen Maximal-Stundenzahl auch den Zeichnen-Unterricht als freien Gegenstand für die Schüler des Obergymnasiums ohne eine besondere Remuneration zu ertheilen.

Bewerber haben ihre vorschristmäßige instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis

20. Mai d. J.

bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain einzubringen.

Laibach, am 5. April 1872.

k. k. Landesschulrathe für Krain.

(128—2)

Nr. 38.

Concurs.

An der Volksschule in Predaßl ist die mit einer Dotations von 245 fl. 20 1/2 kr. C. M. verbundene Lehrerstelle erledigt.

Zur Wiederbesetzung dieses Postens wird der Concurs

bis 24. April d. J.

ausgeschrieben, mit welchem Tage die gehörig belegten Gesuche allhier zu überreichen sind. Nöthigenfalls wird dieser Posten provisorisch besetzt.

k. k. Bezirksschulrathe Krainburg, am 2ten April 1872.

(129—3)

Nr. 3815.

Rundmachung.

Wegen Sicherstellung des Baues eines neuen Cigarren-Fabrications-Gebäudes

zu Laibach in Krain

wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 6ten Februar d. J. genehmigte Bausumme beträgt im Ganzen 215.305 fl. 15 kr. (Zweihundertfünfzehn-

tausend dreihundertfünf Gulden fünfzehn Kreuzer), wovon 210.914 fl. 54 kr. auf das Haupt- und 4390 fl. 61 kr. auf das Nachtragsbau-Elaborat entfallen.

Es betragen nämlich:

I. die Maurerarbeiten	82.853 fl. 82 kr.
II. " Steinmezarbeiten	25.473 " 95 "
III. " Terracottawaaren	1.764 " — "
IV. " Zimmermannarbeiten	30.677 " 34 "
V. " Spenglerarbeiten	3.806 " 41 "
VI. " Schieferdeckerarbeit	4.763 " 99 "
VII. " Stuccaturarbeiten	3.846 " 80 "
VIII. " Tischlerarbeiten	4.921 " — "
IX. " Schlosserbeschlagarbeiten	2.633 " — "
X. " Schlossergewichtsarbeiten	12.969 " — "
XI. " Gußeisenwaaren	25.581 " 36 "
XII. " eisernen Gewölb Tragrippen	6.713 " 30 "
XIII. " Glaserarbeit	1.605 " 97 "
XIV. " Anstreicherarbeiten	1.403 " 60 "
XV. " Pflasterarbeit	1.928 " — "
	210.914 fl. 54 kr.

Hiezu die nachträglich ermittelten Kosten für Wasserlaufcanäle und verstärkte Fundamente, sowie die Brunnenherstellung

Zusammen 215.305 fl. 15 kr.

Die Offerte, welche auf den ganzen Bau, oder auf einzelne Kategorien der Herrstellungen lauten können, müssen mit einem 50 kr. Stempel versehen und mit einem 5% Badium belegt sein und sind bis längstens

2. Mai d. J.,

12 Uhr Mittags, bei der Geschäftsleitung der provisorischen Cigarren-Fabrik in Laibach einzureichen.

Bei der Fabrikleitung können auch die Pläne, das Voraußmaß und der Kosten-Ueberschlag, sowie die Baubedingnisse eingesehen werden; dieselbe ertheilt auch weitere auf den Bau Bezug nehmende Auskünfte.

Die in den Offerten eingeseckten Beträge sind mit Ziffern und Buchstaben zu schreiben.

Die Entscheidung und Auswahl unter den eingelangten Offerten behält sich die k. k. Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einführung-Aemter in Wien unbedingt vor.

Die vom Ersteher des Baues zu leistende Caution beträgt 10 % des entfallenden Erstehungspreises.

Die Offerte bleiben für die Ueberreicher vom Zeitpunkte der Ueberreichung, für das hohe Aemar aber erst vom Zeitpunkte der Annahme verbindlich.

Die Entscheidung wird thunlichst beschleunigt werden.

Wien, am 2. April 1872.

(130—1)

Nr. 555.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1600 M^{it}zen Weizen,
1500 " Korn,
200 " Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der M^{it}zen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwiderstreichlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 M^{it}zen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-Kasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50 - Neukreuzer - Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. April 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Buhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10 Operc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aemar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allso bald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Mai 1872, die zweite Hälfte bis Mitte Juni 1872 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Gefreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Berggütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirk werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aemar möge als Kläger oder Geplagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Sitz des Fiscus befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geplagter untersteht.

Bon der k. k. Bergdirection Idria,
am 3. April 1872.